

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SFS intec GmbH | MBE, Menden

I. Vertragsabschluss und -inhalt

- Wir schließen Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Dies gilt auch für Verträge in elektronischer Form. Für Verträge mit Verbrauchern gelten diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- Alle Geschäftsbedingungen der Vertragspartner sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- Nach Beginn des Fertigungsprozesses sind kundenspezifische Bestellungen (z.B. Lackieraufträge oder Sonderartikel) von einer Stornierung ausgeschlossen. Ebenso ist eine Rückgabe von Sonderartikeln nicht möglich.
- Bei Leistungen und Lieferungen aufgrund fermündlicher Bestellung gehen die Folgen etwaiger durch Höfehler oder Missverständnisse verursachter unrichtiger Auftragsbefolgung nicht zu unseren Lasten.
- Ansprüche der Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis können ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.

II. Preise

- Preise gelten ab Lager Menden.
- Die Berechnung erfolgt stets zu unseren am Liefertag geltenden Preisen zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe und zu den von uns festgelegten Einheiten (Gewicht Abmessung, Stückzahl usw.) sofern nicht besondere Vereinbarungen vorliegen.
- Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Mindertiefen von bis zu 15 % gestattet.
- Bei Bestellungen unter 150,00 € erheben wir eine zusätzliche Bearbeitungspauschale von 15,00 €.

III. Zahlungen

- Falls nicht anders vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Vertragspartner. Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, eine Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Wir nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu.
- Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschliesslich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Wir sind dann auch berechtigt, alle nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner.
- Werden Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen über das SEPA-Firmenlastschriftverfahren / SEPA-Basislastschriftverfahren bezahlt, erhält der Kunde eine Vorabinformation zum Lastschritteinzug. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch die SFS intec GmbH verursacht wurde.

IV. Eigentumsvorbehalt

- Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber bestehender oder künftig entstehender Zahlungsverpflichtungen des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- Solange wir noch eine Forderung an den Käufer haben, gilt eine Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware als für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer (§ 947 BGB) steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen mit ihr verarbeiteten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware. In allen Fällen der Be- und Verarbeitung gilt der Käufer als Verwahrer. Aus der Be- und Verarbeitung und der Verwahrung stehen ihm keine Ansprüche gegen uns zu.
- Der Käufer ist berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder einzuziehen, solange er nicht im Verzug ist.
- Die Forderungen unseres Käufers aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung oder dem Einbau der Vorbehaltsware (insbesondere aus Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag) gelten bereits jetzt als im Zeitpunkt ihrer Entstehung an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert, weiterverarbeitet oder eingebaut wird. Sicherungsrechte unseres Käufers gegen seine Abnehmer gehen mit auf uns über.
- Wird die Vorbehaltsware allein oder zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert, weiterverarbeitet oder eingebaut, gilt die Abtretung der Forderung nach IV 4. nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei der Lieferung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. IV 2. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Soweit der Käufer einem Abtretungsverbot unterliegt, hat er uns zu verständigen und auf unser Verlangen die Zustimmung seines Vertragspartners herbeizuführen.
- Der Käufer ist ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Er ist nicht berechtigt, über solche Forderungen durch Abtretung an Dritte zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung an uns bekannt zu geben und uns schriftlich die Abnehmer nach Namen und Anschrift sowie die ihm zustehende Forderung genau, insbesondere nach Art und Größe zu benennen sowie die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
- Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und dessen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen gelten bis zur vollständigen Freistellung auch aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Vertragspartners eingegangen sind, insbesondere solchen aus Wechseln und Schecks.
- Der Käufer hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware oder den uns abgetretenen Forderungen begründen oder geltend machen wollen; er hat den Dritten sofort auf unser Recht hinzuweisen.
- Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, die Übertragung eines entsprechenden Teils des Eigentums bzw. die Freigabe anderer Sicherheiten nach IV. 2 vorzunehmen, soweit der Wert unserer Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 10% überschert ist; Bezugsgröße für die Ermittlung des Wertes ist der Rechnungswert der von uns gelieferten Ware.
- Soweit der Eigentumsvorbehalt unserer Bedingungen im Auslandsgeschäft nicht voll wirksam sein sollte, ist der Käufer verpflichtet, Vereinbarungen mit uns zu treffen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, damit ein entsprechender Erfolg erreicht wird.
- Die vorstehenden Vorschriften sind auf Leistungen aufgrund eines Werk- oder Werklieferungsvertrags entsprechend anwendbar.

V. Versand, Warenrücknahme

- Der Versand erfolgt für Rechnung und Gefahr des Vertragspartners auch dann, wenn Franko-Lieferung vereinbart wurde. Mehrkosten für Expressversand gehen in jedem Fall zu Lasten des Vertragspartners. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisung des Vertragspartners nach unserem besten Ermessen und ohne Gewähr für günstigste Verfrachtung. Die Gefahr - einschliesslich einer Beschlagnahme - geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Betriebes auf den Vertragspartner über.
- Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
- Eine Warenrücknahme erfolgt ausschliesslich nach vorheriger Absprache und unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr in Höhe 20 % des Nettowarenwertes, mindestens aber EUR 50,00. Verauslagte Frachtkosten gehen zu Lasten des Käufers.

VI. Lieferzeit

- Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Beststellungsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungszeiten.
- Lieferfristen und Liefertermine gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Absendung ohne unser oder des Lieferwerkes Verschulden nicht möglich ist.
- Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich, unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers, um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.
- Bei Überschreitung der Lieferzeit durch uns muss der Käufer uns eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann er vom Kaufvertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist.
- Die Ausführung erteilter Aufträge erfolgt nach Maßgabe der zur Zeit unserer Bestätigung bei uns. bzw. bei unserem Lieferwerk vorliegenden Betriebs- und Beschäftigungsverhältnisse. Ein Käufer kann Teillieferungen nur zurückweisen, soweit diese für ihn unzumutbar sind; eine Zurückstellung ist innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang beim Käufer zu erklären.
- Lieferungen auf Abruf bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung. Abruf und Berechnung erfolgen spätestens 12 Monate nach erster Lieferung.

VII. Leistungsbehinderung

- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Nachlieferung oder Schadensersatz kann der Käufer hieraus nicht herleiten.
- Als Ereignisse höherer Gewalt sind u. a. auch anzusehen: Betriebsstörungen, Arbeitsniederlegung und Aussperrung. Das gleiche gilt für andere Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, u. a. insbesondere für Feuer, Verkehrssperre, Rohstoffmangel, Störungen des Betriebs oder des Transportes und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder unserem Zulieferer eintreten.

VIII. Haftung für Sachmängel

- Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 7 Tage seit Anlieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei Sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sorgfältiger Einstellung einer etwaigen Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
- Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
- Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, so steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
- Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder eine Probe davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einem anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers gebracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
- Rückgriffe des Käufers nach § 478 BGB bleiben unberührt.

IX. Allgemeine Haftungsbeschränkung, Verjährung

- Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Oberursel/Ts. oder der des Käufers. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XI. Datenschutz

- Falls zwischen dem Käufer und SFS personenbezogene Daten über Mitarbeiter oder Geschäftspartner ausgetauscht werden, sind diese mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit sowie gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu behandeln. Der Käufer holt die nach Gesetz erforderlichen Einwilligungen seiner jeweiligen Mitarbeiter oder Geschäftspartner für die Datenverarbeitung ein.
- Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass SFS die für die Durchführung der geschäftlichen Beziehungen notwendigen personenbezogenen Daten seiner Ansprechpersonen verwendet. Diese Verwendung beinhaltet, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, auch die Übermittlung der Daten innerhalb der SFS Group ins In- und Ausland. Sollten personenbezogene Daten an Konzerngesellschaften der SFS Group übermittelt werden, die sich in Ländern ohne angemessenen Datenschutz befinden, wird der Schutz der Daten durch vertragliche Datenschutzklauseln garantiert.

Stand 01. März 2022

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Für Druckfehler wird nicht gehaftet.

SFS intec GmbH, Division Construction, In den Schwarzwiesen 2, DE-61440 Oberursel